

3. bekräftigt die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993 dargelegt sind;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle bilatera-

meinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf ein haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu ne verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zw verbieten¹⁴,
schen ihnen erzielt wurden, und wartet mit Interesse die
zweite, für 2010 geplante Konferenz, die den Ausbau dieser im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom
Zusammenarbeit zum Ziel hat; 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungs-

10. beglückwünscht die Vertrags- und Unterzeichner-Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der
staaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und die Durchführung zu prüfen,
Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder
Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsa- Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radio-
men Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status logischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entste-
der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und henden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit,
fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,
untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkun- insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,
den und wahrzunehmen;

11. legt den für die Verträge über kernwaffenfreie Zo- rer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage
nen zuständigen Behörden nahe den Vertrags- und Unter- verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom
zeichnerstaaten dieser Verträge hilfreich zu sein, um die 10. Dezember 1996,
Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

12. beschließt den Punkt „Kernwaffenfreie südliche der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. Sep-
Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige T- tember 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen
gesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen tagung im Konsens verabschiedete Resolution
GC(45)/RES/10⁶, in der die Staaten, die radioaktives Mate-
rial befördern, gebeten werden gegebenenfalls den betroffe-
nen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass
die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates
die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen,
und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung
solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die über-
mittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für phy-
sische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

RESOLUTION 64/45

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009,
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391,
Ziff. 81)¹⁰.

64/45. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung

eingedenkder vom Ministerrat der Organisation der erfreut darüber, dass am 5. September 1997 in Wien auf
afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nu-
CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988¹ und CM/Res.1225 (L) klare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Überein-
von 1989¹² über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter
Industrieabfällen in Afrika, radioaktiver Abfälle¹⁷ verabschiedet wurde,

unter Begrüßung der von der Generalkonferenz der In- mit Befriedigung feststellend dass das Gemeinsame
ternationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 05. Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,
1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verab-
schiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein feststellend dass die erste Überprüfungstagung der Ver-
Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende tragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die
Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und
über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,
am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfel-
treffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet